

«Massnahme»

Aktenzeichen

«Aktenz»

Vertragsnummer: «VertragNr»

Haushaltsdaten:

«SAP6»

## Vertrag Inbetriebnahmemanagement und Technisches Monitoring

Zwischen der

- Bundesrepublik Deutschland  
 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

vertreten durch das

- Bundesministerium der Verteidigung  
 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

vertreten durch die

Oberfinanzdirektion Karlsruhe  
Abteilung Bundesbau - Betriebsleitung  
Moltkestraße 50  
76133 Karlsruhe  
(Fachaufsichtführende Ebene)

diese vertreten durch das

«Amt»  
«StrasseAmt»  
«PLZAmt» «OrtAmt»  
(Baudurchführende Ebene)  
- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

«Anrede»  
«Bezeichnung» «Firma»  
«Strasse»  
«Plz» «Ort»

vertreten durch

[...]

- nachstehend **Auftragnehmerin/Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

### Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags sind Leistungen für das Inbetriebnahmemanagement und Technisches Monitoring für die Baumaßnahme «Massnahme».

Es sind folgende Anlagen der Anlagengruppe(n) zu berücksichtigen:

Anlagengruppe(n)	Gebäude/Ingenieurbauwerk(e)
1.1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	(1) [...]
1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	(1) [...]
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	(1) [...]
1.1.4 Starkstromanlagen	(1) [...]
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	(1) [...]
1.1.6 Förderanlagen	(1) [...]
1.1.7 Nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	(1) [...]
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	(1) [...] [...]

## § 2

### Grundlagen des Vertrags

- 2.1 Dem Vertrag liegen zugrunde:
- 2.1.1 die Anlage 1 mit den darin gekennzeichneten Leistungen
  - 2.1.2 Die allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zu den Verträgen mit freiberuflich Tätigen.
  - 2.1.3 Anlage 9 der Dienstanweisung des Finanzministeriums für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW) in Verbindung mit den Arbeitsmitteln Dokumentation Pläne und Daten (abrufbar unter folgendem Link: <https://www.vbv-bw.de/service>).
  - 2.1.4 AMEV-Empfehlung „Technisches Monitoring 2020-Technisches Monitoring als Instrument zur Qualitätssicherung“
  - 2.1.5 [...]
- 2.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat folgendes zu beachten:
- 2.2.1 Der Datenaustausch und die Kommunikation der Projektbeteiligten erfolgt über den PlanTeam-SPACE (PTS). Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche projektbezogenen Unterlagen und Nachrichten in den PTS einzustellen und die ihr oder ihm über den PTS zugesandten Daten herunterzuladen.

\*) = Nichtzutreffendes streichen.

2.2.2 Die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar unter folgendem Link: <https://www.vbv.statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>).

2.2.3 Die Auftraggeberin oder der Auftragnehmer wird im Rahmen der vertraglichen Nebenpflichten den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn sie oder er auf Basis konkreter Anhaltspunkte erkennt, dass eine in feindseliger Willensrichtung begangene Handlung betreffend die IT-Infrastruktur der Auftraggeberin oder des Auftragnehmers oder des Auftraggebers, zum Beispiel ein Cyberangriff, zu einem Schaden oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers, seiner Kunden oder seiner Beschäftigten führt. Dies gilt entsprechend, wenn aufgrund einer derartigen Handlung ein Schaden oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung bereits eingetreten ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Auftraggeberin oder der Auftragnehmer den Auftraggeber über anderweitige den Auftraggeber betreffende Sicherheitsvorfälle in Kenntnis setzen.

Die Meldung ist an das Sicherheitszentrum IT in der Finanzverwaltung (SITiF BW) mit der E-Mail-Adresse [Informationssicherheit@ofdka.bwl.de](mailto:Informationssicherheit@ofdka.bwl.de) zu richten.

Soweit berechnigte Interessen nicht entgegenstehen hat die Meldung insbesondere folgende Angaben zu umfassen:

- konkrete Beschreibung des Vorfalls,
- Zeitpunkt des Bekanntwerdens,
- den erkannten oder vermuteten Angriffsvektor,
- Erkenntnisse zu einer möglichen Kompromittierung von Daten der Landesverwaltung Baden-Württemberg oder der DV-Infrastruktur der Landesverwaltung Baden-Württemberg,
- ob es sich um einen meldepflichtigen Vorgang nach Art. 33 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) handelt und ob eine Meldung an die/den zuständige/n Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationssicherheit erfolgt ist,
- ob das Landeskriminalamt oder sonstige (Strafverfolgungs-)Behörden informiert worden sind,
- die Benennung einer Ansprechperson der Auftraggeberin oder des Auftragnehmers bezüglich des Vorfalls für den Auftraggeber,
- die Art der Zugriffe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter der Auftraggeberin oder des Auftragnehmers auf die DV-Infrastruktur der Landesverwaltung Baden-Württemberg.

Die Auftraggeberin oder der Auftragnehmer wird den Auftraggeber erforderlichenfalls bei der Bearbeitung der Vorgänge und der Aufklärung des Sachverhalts unterstützen.

Diese Benachrichtigung lässt anderweitige Meldepflichten insbesondere auch Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO unberührt.

Der Auftraggeber wird auf die berechtigten Interessen der Auftraggeberin oder des Auftragnehmers bei der Bearbeitung des Vorgangs Rücksicht nehmen. Er erkennt insbesondere an, dass die Eindämmung des Vorfalls durch die Auftraggeberin oder den Auftragnehmer Vorrang vor einer Meldung an den Auftraggeber haben kann.

2.2.4 [...]

### § 3

#### Leistungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 3.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das in § 1 genannte Bauvorhaben sämtliche beauftragten Leistungen zu erbringen, die für die Herbeiführung des Gesamtwerkerfolgs erforderlich sind. Hierbei hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer insbesondere die in der Anlage 1 gekennzeichneten Leistungen zu erbringen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teil des Gesamtwerkerfolgs sind und von der Auftragnehmerin oder vom Auftragnehmer mangelfrei und vollständig erfüllt werden müssen.
- 3.2 Der Auftraggeber überträgt der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer folgende in Anlage 1 gekennzeichnete Leistungen [...].
- 3.3 Der Auftraggeber beabsichtigt, der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in der Anlage 1 gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Mitteilung in Textform. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken. Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.
- 3.4 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihr oder ihm vom Auftraggeber innerhalb von 36 Monaten nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen in Textform übertragen werden.
- 3.5 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach § 3 Nummer 3.3 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittweisen Übertragung kann die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer keine Erhöhung ihres oder seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.
- 3.6 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen persönlich oder mit hierfür geeignetem Personal ihres oder seines Büros zu erbringen.

### § 4

#### Pflichten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 4.1 Dem Auftraggeber sind die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen in Papierform wie folgt zu übergeben:\*)
- 4.1.1 Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen
- Leistungsstufe 1 in [...] -facher Ausfertigung,
  - Leistungsstufe 2 In [...] -facher Ausfertigung,
  - Leistungsstufe 3 in [...] -facher Ausfertigung,
  - Leistungsstufe 4 in [...] -facher Ausfertigung,
  - Leistungsstufe 5 in [...] -facher Ausfertigung,
- davon je einmal in kopier-/pausfähiger Ausführung.

\*) = Nichtzutreffendes streichen.

Der Auftragnehmer hat die von ihr oder ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Entwurfsverfasser" beziehungsweise "Planverfasser", die übrigen Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

- 4.2 Dem Auftraggeber sind sämtliche aufgrund dieses Vertrags erstellten Unterlagen in digitaler Form auf Datenträger/n entsprechend der unter § 2 genannten Anlage 9 DAW in Verbindung mit den Arbeitsmitteln Dokumentation Pläne und Daten zu übergeben. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um folgende Unterlagen:\*)
- Pläne, Konzepte, Berechnungen, Berichte und sonstige nach Anlage 1 zu liefernden Unterlagen.
- 4.3 Terminliche Vorgaben sind in § 7 geregelt. Sie sind verbindlich. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Termine anzupassen oder abzuändern, sofern dies erforderlich wird. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, in diesem Falle den geänderten Terminen zuzustimmen und ihre oder seine weitere Vertragserfüllung den geänderten Terminen anzupassen.

## **§ 5 Änderungs- und Zusatzleistungen**

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, die eine Erweiterung oder Wiederholung des Leistungsinhalts beziehungsweise der erbrachten und freigegebenen Leistungen enthalten, und Änderungen des Leistungsziels, der Vertragsziele oder des Leistungsablaufs sowie zusätzliche Leistungen anzuordnen.
- 5.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen, es sei denn, das Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet.
- 5.3 Die Vergütung richtet sich nach 7.4.

## **§ 6 Termine und Fristen**

- 6.1 Für die nach § 3 Nummer 3.2 übertragenen Leistungen hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer folgende verbindliche Vertragstermine einzuhalten:
- [...].
- Weitere Vertragstermine werden mit der Weiterbeauftragung nach § 3 Nummer 3.3 vereinbart.
- 6.2 Soweit keine Termine beziehungsweise Fristen vereinbart sind, hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ihre oder seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Maßnahme nicht aufgehalten werden.

## **§ 7**

---

\*) = Nichtzutreffendes streichen.

## Vergütung und Zahlungen

- 7.1 Die Vergütung für die beauftragten Leistungen ergibt sich aus Anlage 1.
- 7.2 Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- Als Nebenkosten werden folgende Nettobeträge erstattet: \*)
- 7.2.1 Insgesamt pauschal [...] v.H. des Nettohonorars. \*)  
Hierin sind insbesondere auch die Kosten enthalten für: \*)
- Vervielfältigen aller Unterlagen einschließlich der Vervielfältigungen nach § 4 Nummer 4.1,
  - Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
  - Reisen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- 7.2.2 Auf Nachweis folgende Kosten:  
[...] [...] Euro.
- 7.3 Die Umsatzsteuer ist im Honorar der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers sowie in den Nebenkosten nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- 7.4 Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 weitere Leistungen an, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:
- für die Projektleiterin/den Projektleiter [...] Euro
  - für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter [...] Euro
  - für technische Zeichnerinnen/Zeichner und sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen [...] Euro
- ein zusätzliches Honorar, wenn sie oder er vor Ausführung der Leistung durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze ein annehmbares Honorarangebot unterbreitet hat. Das Honorar ist grundsätzlich als Pauschalhonorar in Textform zu vereinbaren.

## § 8

### Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 8.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:
- Für Personenschäden [...] Euro,
  - für sonstige Schäden [...] Euro.
- Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

\*) = Nichtzutreffendes streichen.

### § 9 Ergänzende Vereinbarungen \*)

9.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die anteiligen Kosten am gemeinsamen Bauschild zu tragen

9.2 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name und Qualifikation):

[...]

9.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten die Verpflichtungserklärung nach RifT-Muster B\_M230 über die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S.547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) abzugeben. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass gegebenenfalls auch ihre oder seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

**Kommentiert [A1]: Hinweis zu § 9 zu 9.3**

Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sollte nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 VerpflG muss der Auftragnehmer insoweit bei einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig sein. Ein Einzelauftrag reicht dafür grundsätzlich nicht aus.

9.4 Zur Ausführung der Leistungen sind die Anforderungen des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) zu erfüllen.

**Kommentiert [A2]: Hinweis zu § 9 zu 9.4**

Ggf. streichen

9.5 Ab dem 01. Januar 2022 sind Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für Rechnungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Für die elektronische Rechnungsstellung ist ausschließlich der Zentrale Rechnungseingang Baden-Württemberg, der zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> zu erreichen ist, zu verwenden. Das Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) die im Zuschlagsschreiben angegebene Leitweg-ID aufweisen.

Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

9.6 [...]

**Auftraggeber:**

«AnredeAmt\_kurz»  
«Amt»

«OrtAmt»  
Ort

[...]  
Datum

**Auftragnehmerin/Auftragnehmer:**

«Anrede»  
«Bezeichnung» «Firma»

[...]  
Ort

[...]  
Datum

**Kommentiert [A3]: Hinweis für die elektronische Zuschlagserteilung**

Die Tabelle ist im Verhandlungsverfahren, im Suchverfahren und bei Angebotseinholung über die Vergabeplattform zu löschen.

\*) = Nichtzutreffendes streichen.

[...]

Textform mit Angabe des Namens gemäß § 126b BGB

[...]

Textform mit Angabe des Namens gemäß § 126b BGB

\*) = Nichtzutreffendes streichen.